

Information an unsere Mitgliedsunternehmen und –organisationen
anlässlich **SARS-CoV-2-/Covid-19** – 8. Ausgabe

Oldenburg, 16.10.2020

Liebe Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger,
das aktuelle Infektionsgeschehen veranlasst uns, unsere Mitte März 2020 gestartete
Mitgliedsinformation anlässlich SARS-CoV-2-/Covid-19 mit dieser Ausgabe weiterzuführen.
Vielen Dank für Ihr Interesse und die rege Nachfrage!

Risikogebiet – der Begriff ist in Deutschland und auch in den Städten und Landkreisen unserer
Region angekommen. Mit vereinten Kräften versuchen wir gemeinsam, das Infektionsgeschehen
einzudämmen und einen erneuten Lockdown zu vermeiden.

Neben den zahlreichen Infektionsschutzvorkehrungen im jeweiligen Arbeits- bzw. Bildungskontext
steht dabei vor allem die **AHA + L – Formel** in Kurzform für die zentralen, grundlegenden
Maßnahmen im Umgang mit der Pandemie: Alltagsmaske tragen, Hygienemaßnahmen beachten,
Abstand halten – und: Lüften! Lüften zur Verbesserung der Raumluftqualität ist kein neues Thema,
als Mittel zur Bekämpfung einer Pandemie jedoch schon.

Was bedeutet infektionsschutzgerechtes Lüften konkret, in Anwendung auf den Arbeitsbezug und
bei sich abkühlenden Außentemperaturen und dem herannahenden Winter?

Verbindliche Orientierung geben die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel (Stand: 20.08.2020) als
auch die Empfehlung der Bundesregierung vom
16.09.2020 ergänzt um weitere Handlungs-
empfehlungen, die wir Ihnen nachfolgend – gewohnt
kurz und kompakt – zusammengestellt haben.
Bei Fragen kommen Sie gerne auf uns zu.

Bleiben Sie und Ihre Beschäftigten gesund!

Ihr GUV OL

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag: 8:00 - 16:00 Uhr

Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr

– um Terminvereinbarung wird gebeten –

Zentral erreichen Sie uns unter Tel. 0441 – 77909-0,
E-Mail: info@guv-oldenburg.de

www.guv-oldenburg.de



Arbeitsschutzregel konkretisiert SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

Die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel trat zum 20.08.2020 in Kraft und konkretisiert für den Zeitraum der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Infektionsschutzgesetz die Anforderungen an den Arbeitsschutz (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard vom 16.04.2020).

Zielsetzung: Betriebe, Verwaltungen und Organisationen erhalten beim SARS-CoV-2-Infektionsschutz mehr Handlungssicherheit sowie Rechtssicherheit, d.h. wer die aufgeführten technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen umsetzt, kann davon ausgehen, rechtssicher zu handeln. Gleichwertige oder strengere Regeln, z.B. aus der Biostoffverordnung oder dem Bereich des Infektionsschutzes, sind weiterhin zu beachten. Dies gilt auch für die branchenspezifischen Handlungsempfehlungen der gesetzlichen Unfallversicherung. Erstellt wurde die Arbeitsschutzregel von den Arbeitsschutzausschüssen beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), denen Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber, Gewerkschaften, Länderbehörden, der Wissenschaft sowie der gesetzlichen Unfallversicherung angehören, unter Koordination der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA).

Die Arbeitsschutzregel steht hier für Sie zum Download bereit: https://www.guv-oldenburg.de/fileadmin/user_upload/guv_OL/praevention/aktuelles/SARS-Cov-2-Arbeitsschutzregel_2020-08-20.pdf

Hinweis: Prüfen Sie anhand der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel auch, ob Ihre *Gefährdungsbeurteilungen bei Gefährdung durch SARS-CoV-2* und die *Betriebsanweisungen* ggf. zu aktualisieren sind.

Infektionsschutzgerechtes Lüften

Die Zielsetzung ist klar: durch fachgerechtes Lüften von Gebäudeinnenräumen sollen Gesundheitsgefährdungen durch SARS-CoV-2-Infektionen möglichst vermieden bzw. gering gehalten werden. Verbindliche Orientierung hierzu geben:

- [Infektionsschutzgerechtes Lüften – Empfehlung der Bundesregierung](#), Stand: 16.09.2020
- [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#), Arbeitsausschüsse beim BMAS, Stand: 20.08.2020

Tipps & Hinweise:

- [Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen](#), Fachbereich Aktuell, DGUV, Stand: 14.09.2020
- [Hinweise und Maßnahmen in Zeiten der SARS-CoV-2-Epidemie](#), BAuA, Stand: 09/2020

CO₂ – Timer-App: kostenfrei nutzbar

Ein Tipp zum Selberrnutzen und Weitersagen: Die App **CO₂-Timer** des Instituts für Arbeitsschutz (IfA) der DGUV und der Unfallkasse Hessen hilft dabei, die richtigen Lüftungsintervalle zu berechnen, und erinnert mit einem Signalton daran. Sie ist kostenfrei verfügbar und steht beim IfA zum Download bereit:

<https://www.dguv.de/ifa/praxishilfen/innenraumarbeitsplaetze/raumluftqualitaet/co2-app/index.jsp>

Online Lüftungsrechner: richtig Lüften leicht gemacht

Ergänzend oder alternativ zur App finden Sie bei der BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) auch einen Online-Lüftungsrechner. Mit dieser Rechenscheibe lassen sich nach Bestimmung der Raumgröße und Anzahl der anwesenden Personen die Lüftungsintervalle bestimmen:

<https://www.bgn.de/lueftungsrechner/>.

Grundsätzliches zum Lüften:

- [DGUV Regel 190-002 Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Anlagen](#), DGUV, Stand: April 2020
- [ASR A3.6 – Technische Regel für Arbeitsstätten, Ausschuss für Arbeitsstätten](#), Stand: Mai 2018

AHA + L – Formel: Aushang zur weiteren Verwendung

Auch wenn uns mittlerweile die Formel geläufig ist, eine Erinnerungshilfe im beruflichen Alltag kann nicht schaden. Gerne stellen wir Ihnen unseren Aushang zur Verfügung.

Die Datei finden Sie hier: https://www.guv-oldenburg.de/fileadmin/user_upload/guv_OL/praevention/aktuelles/AHA_plus_L_Aushang_GUV_OL_2020.pdf

...und noch ein Tipp zu **+ L**: Beim Lüften ist – sofern keine Aufsichtspflicht aufgrund des geöffneten Fensters besteht – eine Anwesenheit nicht erforderlich. Das Lüftungsintervall mit einer Aktivität verbinden und den betreffenden Raum zu verlassen z.B. zum Post holen, Gang zum Kopierer, zum WC etc.

Einsatz von Heizgeräten: Möglichst unterbinden

Heizgeräte sollten infektionsschutzbedingt möglichst nicht genutzt werden. Sie wirbeln mögliche Aerosole verstärkt auf.

Aktualisierung des *Niedersächsischen Rahmenhygiene-Plans Corona Schule*

Aufgrund der Mitarbeit am *Rahmenhygiene-Plan Corona Schule* des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) möchten wir darauf hinweisen, dass eine Aktualisierung erfolgt und alsbald vom MK kommuniziert wird. Insbesondere die Thematik des „Lüftens“ wurde spezifiziert und Handlungshilfen für den schulischen Alltag konzipiert.

Hinweise zu Fragen der Lüftung und Belüftung in Bildungseinrichtungen hält die DGUV hier bereit:

- [SARS-CoV-2-Schutzstandard Schule](#), DGUV, Stand: 25.09.2020
- [Coronavirus SARS-CoV-2- Ergänzende Empfehlungen der gesetzlichen Unfallversicherung für die Gefährdungsbeurteilung in Schulen](#), DGUV, Stand: 09/2020

Offensive Psychische Gesundheit gestartet

Auch die Corona-Pandemie kann dazu beitragen, dass Beschäftigte Ängste entwickeln oder sich aufgrund von veränderten Arbeitsbedingungen (z.B. Social Distancing) stärker belastet fühlen bzw. sind. Arbeitgeberseitig sind diese Risiken zu beachten, entsprechende Maßnahmen zu entwickeln (z.B. aktive, regelmäßige Kommunikation; Angebot der unmittelbaren Kontaktauf-

nahme durch Betroffene mit dem Betriebsarzt) und abzubilden (Berücksichtigung in der Gefährdungsbeurteilung), um die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten zu erhalten. Aufmerksam machen möchten wir auf die „Offensive Psychische Gesundheit“, die von den Bundesministerien für Arbeit und Soziales, Gesundheit sowie Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 05.10.2020 ins Leben gerufen wurde. Das Bündnis setzt sich für mehr Offenheit im Umgang mit psychischer Belastung, Stress und Erschöpfung bezogen auf alle Lebensbereiche (d.h. lebensweltübergreifend wie z.B. Arbeitsplatz, Schule, Ausbildung oder Privatleben) ein. Wir haben uns der Initiative angeschlossen und informieren Sie gerne über aktuelle und weitere Entwicklungen: <https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/offensive-psychische-gesundheit.html>

In eigener Sache: Hinweis zur Teilnahme an unseren Seminaren

Aufgrund unserer Fürsorgepflicht gegenüber allen an unseren Veranstaltungen teilnehmenden Personen gilt folgende Regelung: Eine Teilnahme von Personen, die aus einem Risikogebiet kommen, dort arbeiten bzw. sich vor kurzem dort aufgehalten haben, ist aus Infektionsschutzgründen derzeit nicht möglich. An die Eigenverantwortung der Teilnehmenden appellierend ist eine Seminarteilnahme möglich, wenn ein **aktueller Test mit negativem Ergebnis** (Testung erfolgte max. 48h vor Seminartermin) beim Referenten bzw. bei der Referentin vorgelegt wird. Akzeptiert wird hier auch ein Schnelltest (<https://www.roche.de/medien/meldungen/sars-cov-2-antigen-schnelltest-von-roche-jetzt-in-deutschland-erhaeltlich-5183.html>).

Die Möglichkeit zur Kostenübernahme durch den Verband besteht nicht. Bitte informieren Sie Ihre Beschäftigten über diese Regelung. Vielen Dank!

Mit Blick auf das Infektionsgeschehen behalten wir uns die Absage unserer Seminare vor. Sollte dieser Fall eintreten, setzen wir Sie umgehend in Kenntnis.

